

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I. Nr. 351) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Nord 2 (L111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) - Wesermarsch) vom 31.10.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-5/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Berne im Kreis Wesermarsch (Bundesland Niedersachsen).

In der Gemeinde Berne, Gemarkung Berne, Flur 1 sind die Flurstücke 565/49, 566/50, 569/139 und 570/140 jeweils teilweise von der Veränderungssperre erfasst.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben48n2 abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 22.06.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-5/25.0) vom 31.10.2025 ist für den Abschnitt Nord 2 (L111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) - Wersermarsch) des Vorhabens Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V48-26 von Nordosten nach Südwesten nordwestlich der Gemeinde Berne. Im für die vorliegende Veränderungssperre maßgeblichen Korridorbereich verläuft von Nordwesten nach Südosten die Bahnstrecke 1503 Hude-Nordenham. Die Bahnstrecke quert zuvor das Fließgewässer Hunte über die Eisenbahnbrücke Elsfleth und verläuft parallel zur Weser in südöstlicher Richtung bis nördlich der Ortschaft Berne und anschließend westlich an der Ortschaft Berne vorbei. Aufgrund des erforderlichen Neubaus der beschädigten Eisenbahnbrücke Elsfleth über die Hunte muss auch die überwiegend eingleisige, elektrifizierte Bahnstrecke 1503 Hude-Nordenham der Deutschen Bahn im Bereich der Hunte umverlegt werden. Der neu zu errichtende Bahndamm fußt aufgrund von schwierigen Bodenverhältnissen auf einer Tiefengründung, die im südlichen Bereich als Rüttelstopfsäulen und im nördlichen Bereich als Pfahlgründung ausgeführt wird. Die bestehende Bahnstrecke verläuft parallel zum umverlegten Neubau. Dabei liegen die Rüttelstopfsäulen im südlichen Bereich des Korridors nah beieinander. Unmittelbar südwestlich an die Bahnstrecke grenzt die Fläche des geplanten „Bürgersolarpark Berne“ an. Vom südwestlichen Korridorrand ragt die „Wehrderstraße“ in den Korridor. Entlang der „Wehrderstraße“ befindet sich Bestandsbebauung.

Mit Schreiben vom 20.02.2026 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V48-26 im Bereich der Querung der Bahnstrecke 1503 Hude-Nordenham die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Der geplante Trassenverlauf soll der potentiellen Trassenachse entsprechen, wie sie sich in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Dabei soll die Trasse nach derzeitigem Planungsstand die Bahnstrecke im Bereich der Pfahlgründung in der westlichen Korridorhälfte queren. Eine Abstimmung zur Querungsstelle mit der Deutschen Bahn sei bereits erfolgt. Danach soll die Trasse die Bahnstrecke nicht nach ihrem Neubau queren, sondern die Deutsche Bahn werde im Zuge des Neubaus der Bahnstrecke Lehrrohe für das Vorhaben 48 unter dem neu zu errichtenden Bahndamm installieren. Die DB hat bereits mit den bauvorbereitenden Maßnahmen begonnen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass der in Frage kommende Passageraum für die Unterquerung der Bahnstrecke auf den mit der Deutschen Bahn abgestimmten Bereich beschränkt sei. Die Trassierungsmöglichkeiten innerhalb des TKS seien zudem durch konkurrierende Planungen eingeschränkt. Der Vorhabenträger hat Kenntnis davon erlangt und die Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass im Bereich unmittelbar südwestlich an die Bahnstrecke ein Solarpark („Bürgersolarpark Berne“) geplant ist. Der Bebauungsplan Nr. 53 „Sondergebiet Agri-PV Grüneburg“ befindet sich in Aufstellung. Durch diese Planung sei der Passageraum erheblich reduziert.

Der Vorhabenträger hat diesen Korridorabschnitt als Bereich identifiziert, in dem die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern diese durch Fremdplanungen oder entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich somit erheblich erschweren.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 48 Heide West – Polsum im Abschnitt Nord 2 L111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) – Wesermarsch ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 31.10.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 48 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende und geplante Raumnutzungen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch bereits vorhandene und geplante Raumfunktionen und Raumnutzungen geprägt. Der Passageraum wird zunächst durch die bestehende Bahnstrecke und deren Umverlegung bestimmt. Der in Frage kommende Raum für die Unterquerung der Bahnstrecke ist auf den mit der Deutschen Bahn abgestimmten Bereich beschränkt. Der neu zu errichtende Bahndamm fußt aufgrund von schwierigen Bodenverhältnissen auf einer Tiefengründung die im südlichen Bereich als Rüttelstopfsäulen und im nördlichen Bereich als Pfahlgründung ausgeführt wird. Dabei beginnt der Bereich, in dem der neue Bahndamm auf

Rüttelstopfsäulen fußen soll, unmittelbar südlich der geplanten Querungsstelle. Hier verläuft die bestehende Bahnstrecke außerdem parallel zum umverlegten Neubau. Der neue und der alte Bahndamm werden hier durch Spundwände gesichert. Die Rüttelstopfsäulen liegen nah beieinander, sodass der Platz zwischen den Gründungen für die Verlegung der Erdkabel nicht ausreichend ist. Eine Querung der Bahnstrecke im südlichen Bereich des Korridors kommt daher nicht in Betracht.

Ferner ist der Boden nördlich des geplanten Querungsbereiches wenig tragfähig. Der neue Bahndamm soll hier auf mindestens 15 bis 20 Meter tiefen Pfahlgründungen fußen. Die Trasse muss zwischen den Gründungen hindurch verlaufen. Eine Querung kann somit nur im Bereich der Pfahlgründung in der westlichen Korridorhälfte erfolgen. Daher besteht für die Unterquerung der genannten Bahnstrecke nur ein eng begrenzter planerischer Spielraum. Der Bereich der geplanten Querung der Bahnstrecke bildet angesichts dessen einen technischen Zwangspunkt.

Nach Abstimmung mit der Deutschen Bahn werden für die Querung der Bahnstrecke im Rahmen des Neubaus der Bahnstrecke bereits Leerrohre für das Vorhaben 48 in den Bahndamm eingelassen, sodass eine nachträgliche Kreuzung der Bahnstrecke nicht erforderlich ist und lediglich der Kabeleinzug noch erfolgen muss.

Weitere Einschränkungen im Korridor ergeben sich in der östlichen Korridorhälfte insbesondere durch bestehende Bebauung entlang der „Wehrderstraße“. Da bauliche Anlagen auf dem Schutzstreifen der Leitung nicht zulässig sind, müssen bestehende Gebäude umgangen werden. Eine Umgehung der Bestandsbebauung wäre ebenfalls nur in der westlichen Korridorhälfte möglich.

Andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den bereits heute ausgesprochen begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die bauliche Realisierung der Kabeltrasse in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Um die oben beschriebene erforderliche Querung der Bahnstrecke innerhalb dieses Korridorbereichs sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen freigehalten werden. Angesichts dessen besteht ein Sicherheitsbedürfnis für die Flächen, die für die Errichtung der geplanten Erdkabelleitung benötigt werden.

2.2. Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Berne in ihrer Planungshoheit.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherheitsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum stellen sich als verhältnismäßig dar: Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Auch stellt die Veränderungssperre eine Berufsausübungsregelung gegenüber dem künftigen Betreiber des Solarparks nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG dar. Diese Form des Eingriffs betrifft die Bedingungen der beruflichen Tätigkeit. Durch die Veränderungssperre ist es dem Betreiber nicht gestattet, den geplanten Solarpark auf den von der Veränderungssperre erfassten Flurstücken zu errichten. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können jedoch für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen schon vor Ablauf der fünfjährigen Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Etwas anderes gilt hinsichtlich der Teilflächen, die im Schutzbereich der Leitung liegen und nach Fertigstellung der Leitung dauerhaft nicht für den geplanten Solarpark genutzt werden können. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan bereits die für das Vorhaben 48 freizuhaltenden Flächen als Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte zugunsten des Vorhabenträgers ausweist. Der Flächenumgriff für eine Veränderungssperre beinhaltet lediglich die Flächen, die über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für das Vorhaben 48 festgesetzt werden sollen. Damit werden die Flächen der Veränderungssperre auf den notwendigen Umfang beschränkt. Berufsausübungsregelungen sind dann gerechtfertigt sowie verhältnismäßig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen. In der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung sind vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls von überragender Bedeutung zu sehen.

Die durch andere Vorhabenträger etwaige geplante Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen dienen als Vorhaben für die Schaffung erneuerbarer Energien i. S. d. § 3 Nr. 21 EEG gem. § 2 EEG der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und liegen gleichfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Dem gesetzgeberischen Willen ist jedoch kein Vorrang für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Solaranlagen gegenüber dem mit dem Stromleitungsvorhaben verbundenen, ebenfalls überragenden öffentlichen Interesse gem. § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG zu entnehmen.

Durch die vorliegend angeordnete Veränderungssperre soll die nachfolgende Planfeststellung gesichert werden. Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Zweck ist hier mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung auch gegenüber dem geplanten Solarpark vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Berne, Gemarkung Berne ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist für die Querung der genannten Bahnstrecke nur einen eng begrenzten planerischen Spielraum auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen. Es besteht daher nicht nur die entfernte Möglichkeit, dass entsprechende Bauvorhaben realisiert werden. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es für den Erlass der Veränderungssperre allerdings nicht erforderlich ist, dass bereits Genehmigungsanträge gestellt wurden und die Bundesnetzagentur hiervon Kenntnis erlangt hat.

Die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des beschriebenen Passageraums im TKS V48-26 für eine spätere Trassierung angewiesen. Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Satz 3 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen

Grundstückseigentümer weniger gewichtig. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Teilflächen, die im Schutzstreifen der geplanten Leitung liegen und auch nach Fertigstellung der geplanten Leitung für die Nutzung als Solarpark nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt und es werden nicht etwa Eigentumsrechte entzogen. Insofern ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand zur Vorbereitung der Planfeststellung im festgelegten Trassenkorridor darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass aufgrund der beschriebenen technischen und räumlichen Restriktionen im Korridor eine Verschiebung der geplanten Trasse nicht in Betracht kommt.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan weist bereits die für das Vorhaben 48 freizuhaltenden Flächen als Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte zugunsten des Vorhabenträgers aus. Der Flächenumfang für eine Veränderungssperre beinhaltet lediglich die Flächen, die über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für das Vorhaben 48 festgesetzt werden sollen. Damit werden die Flächen der Veränderungssperre auf den notwendigen Umfang beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommen-

tar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind von der Veränderungssperre neben dem Arbeitsstreifen der geplanten Leitung insbesondere die Bereiche, die vom Vorhabenträger als Baustelleneinrichtungsflächen- und Arbeitsflächen (z.B. für Baustraßen und die Lagerung des Bodenaushubs) benötigt werden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. So stehen beispielsweise die exakte Ausdehnung der Arbeitsflächen der Bau- und Bohrplätze nicht final fest, da sich die Aufspreizung der Bohrungen erst mit der abschließend vorliegenden Baugrunduntersuchung festlegen lässt. Insofern war bei der zu sichernden Fläche ein gewisser Spielraum mitzurechnen.

Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 20.06.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 22.06.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

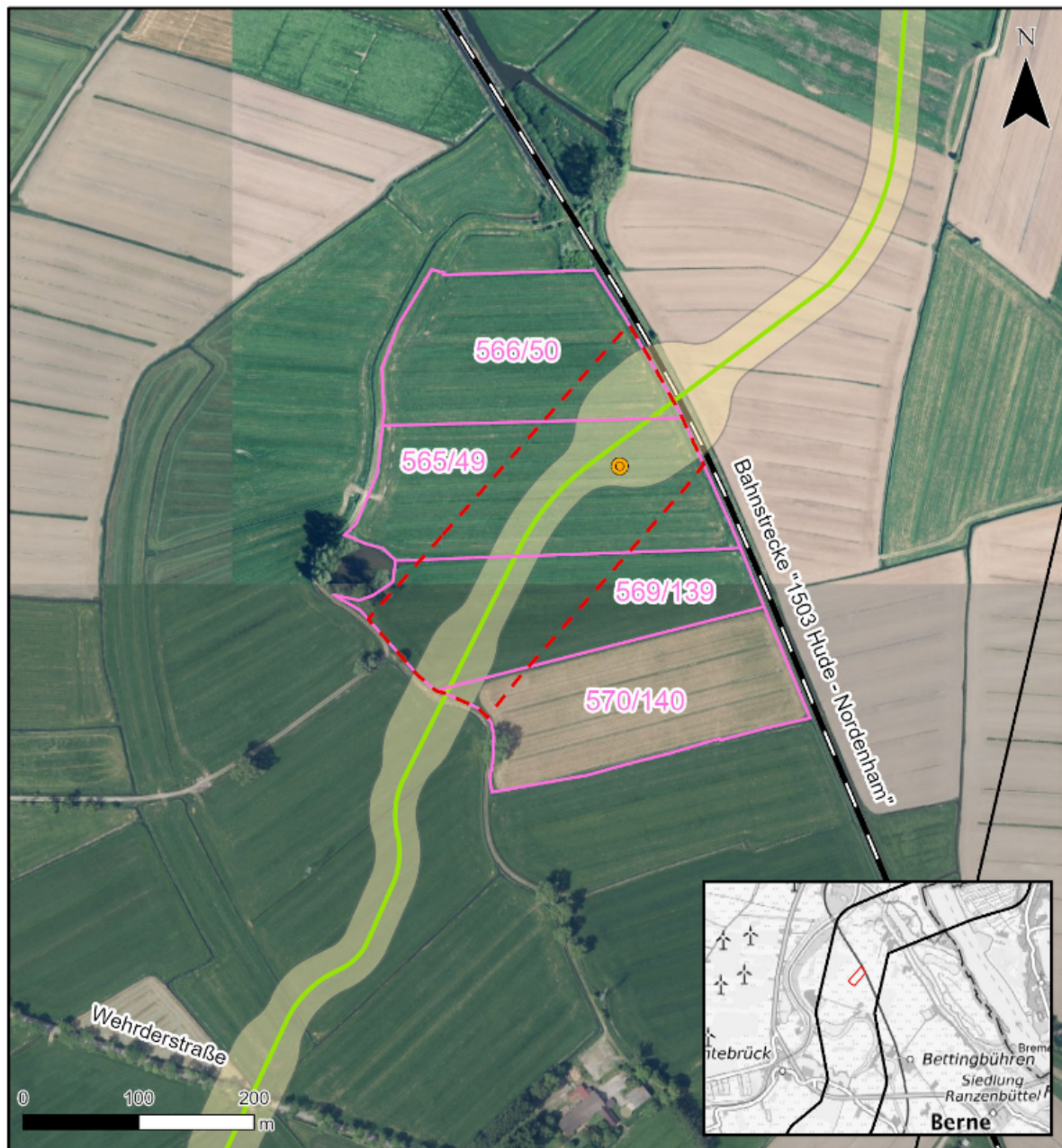
Bonn, den 19.06.2026

Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:

Zeichenerklärung

- | | | | | | | | | | |
|---|------------------------|---|------------------|---|--|-------------------------------------|-------|--|-------------|
| | Geltungsbereich der VS | | Flurstücksgrenze | | Grenze des festgelegten Trassenkorridors | ● | Muffe | | Bahnstrecke |
| | Trassenachse | | Arbeitsstreifen | | | | | | |

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2026;
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH